

Ortsgemeinde Langenfeld

Vorlage Nr. 060/095/2019

Beschlussvorlage

TOP	Erlass einer neuen Friedhofssatzung
------------	--

Verfasser: Christine Engels Bearbeiter: Christine Engels Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 24.04.2019	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-15	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	08.05.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte neue Friedhofssatzung ohne Änderungen / mit folgenden Änderungen:

Sie soll mit der Veröffentlichung in Kraft treten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Friedhofssatzung ist Bestandteil der Original-Niederschrift.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat von Langenfeld beabsichtigt, eine neue Friedhofssatzung für den Friedhof Langenfeld zu erlassen.

Am 02.04.2019 wurde letztmalig eine Friedhofssatzung beschlossen. Diese Friedhofssatzung wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- **§ 11 Abs. 2**

Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften (die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig (§ 17 Abs. 1, Satz 1 BestG)), der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

- **§ 13 Abs. 1**

Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- **§ 13 a – Gemischte Grabstätten**

(1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

- Durch die Ergänzung um § 13 a – gemischte Grabstätten wird der bisherige **§ 15 Abs. 1 b) ersetzt**. Dieser entfällt fortan.

- Des Weiteren wird eine **Umformulierung des Absatzes 5 in § 15 b Gartengrabstätten** gewünscht. Der Wortlaut des Absatzes 5 ist wie folgt:

(5) Die Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten der dort Beigesetzten werden mittels einer Plakette (10 cm x 7 cm) an den vorhandenen Stelen durch den Friedhofsträger angebracht. Es sind hier ausschließlich die seitens der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Plaketten zu verwenden. Die Kosten für die Plaketten werden den Nutzungsberechtigten mit den Grabgebühren in Rechnung gestellt.

Die Regelungen des § 15 b Absatz 1 – 4 der Friedhofssatzung sind von den Änderungen nicht berührt.

• **§ 17 - Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 19) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

In der Anlage ist die neue Friedhofssatzung als Entwurf beigelegt.
Sie ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Friedhofssatzung 2019.05.08